

Thum & Wiedhorn Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Kirchberg 57
 56626 Andernach
 Telefon: 02632-967300
 Fax: 02632-96730190
 Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
 Weißeritzstr. 15d
 01744 Dippoldiswalde
 Telefon: 03504/64310
 Fax: 03504/643123
 Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM & Schöler Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Bahnhofstr. 29a
 56745 Weibern
 Telefon: 02655-969300
 Fax: 02655-96930106
 Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
 Schweiz Thum-Schröder mbH**
 Königstraße 10
 01816 Bad Gottleuba
 Telefon: 035023/526-0
 Fax: 035023/526-11
 Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Ausgabe Januar 2026

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

01

THEMEN

UNTERNEHMER 1

Vermittlung im Netz: Wann bleibt die Online-Provision
 umsatzsteuerfrei? 1
 Hotel-Steuersätze auf dem Prüfstand: Frühstück und
 Wellness bald teurer? 2

FREIBERUFLER 2

Selbständig unterrichtender Lehrer ist nicht von der
 Gewerbesteuer befreit 2
 Spenden statt Rechnung: Steuerfreie Blog-Zuwendungen . 3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 3

Fraglicher Anteil: Wie wird eine Berufsunfähigkeitsrente
 besteuert? 3

HAUSBESITZER 4

Steuerbefreiung gilt auch für Einlage eines Familienheims
 in eine Ehegatten-GbR 4
 Abriss und zeitnaher Neubau werden nicht gefördert 4

KAPITALANLEGER 5

Finanzderivat: Steuerliche Behandlung der Einlösung
 von Gold-Warrants 5

ALLE STEUERZAHLER 5

Digitale Steuerbescheide: Ab 2026 rücken die
 Finanzämter weiter vom Papier ab 5
 Steuerbefreiung für Elektroautos wird um fünf Jahre
 verlängert 6

UNTERNEHMER

VERMITTLUNG IM NETZ: WANN BLEIBT DIE ONLINE-PROVISION UMSATZSTEUERFREI?

Wie ist umsatzsteuerlich zu verfahren, wenn eine im Internet
 zwischengeschaltete Person ausschließlich für den leistenden
 Unternehmer - im konkreten Fall eine Bank - tätig ist, während
 der zukünftige Kunde (z.B. ein Kreditnehmer) gar nicht bemerkt,

dass eine **Vermittlung** erfolgt? Nach der Rechtsprechung des
 Bundesfinanzhofs (BFH) kann eine Vermittlungsleistung bereits
 darin bestehen, die Möglichkeit zum Abschluss eines Vertrags zu
 vermitteln, ohne dass der Vertrag selbst im Detail ausgehandelt
 ist. Ob der Vermittler für den Leistungsempfänger oder den Leis-
 tenden tätig wird, ist laut Finanzverwaltung unerheblich. Fraglich
 bleibt jedoch, ob der Kunde wissen muss, dass überhaupt ein
 Vermittler eingeschaltet ist - insbesondere wenn dies die Leis-
 tung verteuert.

Die Klägerin, Unternehmerin U, betrieb eine Marketingagentur, die für eine Bank sowohl klassische Werbeleistungen als auch Online-Vertriebsunterstützung erbrachte. Sie vermittelte gegen Provision Girokonten und Darlehensverträge. Die Besonderheit: Die Vermittlung erfolgte **vollständig digital** und war **für die Kunden nicht erkennbar**. Diese gelangten über eine von U gestaltete Website, die wie eine Bankseite wirkte, zum Internetportal der Bank und schlossen dort Verträge ab. Für jeden erfolgreichen Abschluss erhielt U eine Provision. Sie sah ihre Tätigkeit als **steuerfreie Vermittlungsleistung** an. Das Finanzgericht München (FG) folgte ihrer Auffassung. U habe als unabhängige Mittelsperson gehandelt und alle erforderlichen Schritte unternommen, um Verträge zwischen Bank und Kunden zu ermöglichen.

Ihr Ziel sei gewesen, Internetnutzer zum Vertragsabschluss mit der Bank zu bewegen. Nach Ansicht des FG ist es dabei unerheblich, dass U die Identität der Kunden nicht kannte, Letztere nichts von der Einschaltung der U wussten, keine persönliche Beratung stattfand und U auch nicht in das Verhandeln der Konditionen eingebunden war. Eine Vermittlung könne auch mittelbar und vollständig online erfolgen. Zudem müssten Internetnutzer heutzutage damit rechnen, dass die Nutzung bestimmter Webseiten - wie Vergleichsportalen - im Hintergrund Tätigkeiten anstoße, die sie zum Vertragsschluss bewegen sollten. Das FG gewährte daher die Steuerfreiheit.

Hinweis: Da das FG die Revision zugelassen hat, wird voraussichtlich der BFH zu klären haben, ob die Kenntnis des Kunden über die Vermittlung Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist. Die Entscheidung könnte maßgebliche Auswirkungen auf digitale Vertriebsstrukturen und Online-Vergleichsplattformen haben.

HOTEL-STEUERSÄTZE AUF DEM PRÜFSTAND: FRÜHSTÜCK UND WELLNESS BALD TEURER?



Seit Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für kurzfristige Beherbergungen im Jahr 2010 besteht in Deutschland ein sogenanntes **Aufteilungsgebot**, wonach nur die reine Beher-

bergungsleistung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, während **Nebenleistungen**, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen (Frühstück, Parkplatz, Wellnessangebote oder WLAN), mit dem Regelsteuersatz zu besteuern sind. Die Frage, ob diese gesetzliche Aufteilung mit dem Unionsrecht vereinbar ist, beschäftigt nun den Europäischen Gerichtshof (EuGH), denn der Bundesfinanzhof hat hierzu in drei Verfahren Vorabentscheidungsersuchen gestellt. Konkret geht es darum, ob es mit dem EU-Mehrwertsteuerrecht vereinbar ist, dass ein Mitgliedstaat eine einheitliche Leistung (z.B. Hotelübernachtung mit Frühstück) aufspaltet und damit zwei unterschiedliche Steuersätze anwendet. In ihren Schlussanträgen kommt die Generalanwältin zu dem Ergebnis, dass die deutsche Regelung **nicht gegen das Unionsrecht verstößt**. Sie führt aus, dass die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie es den Mitgliedstaaten ausdrücklich gestattet, ermäßigte Steuersätze nur auf bestimmte Leistungsarten anzuwenden.

Der Zweck der Steuerermäßigung für die kurzfristige Beherbergung liege in der **Förderung des Tourismus**, nicht aber in der Vergünstigung von Zusatzleistungen wie Frühstück oder Wellnessangeboten. Auch wenn aus Sicht des Verbrauchers Unterkunft und Frühstück häufig als Gesamtpaket wahrgenommen würden, handle es sich steuerlich um **trennbare und eigenständige Leistungen**. Viele Hotels böten diese tatsächlich separat an; auch seien die Zusatzleistungen für die Inanspruchnahme einer Unterkunft nicht unverzichtbar. Zudem diene die Aufteilung der **steuerlichen Neutralität**. Ohne sie würden Hoteliers gegenüber anderen Anbietern - etwa Cafés, Parkhäusern, Wellnesseinrichtungen etc. - bevorteilt werden. Kostenlos angebotene Leistungen (z.B. WLAN oder Parkplatz ohne gesondertes Entgelt) seien ohnehin nicht steuerbar und hätten mit der Diskussion um den richtigen Steuersatz folglich nichts zu tun.

Hinweis: Mit den Schlussanträgen zeichnet sich ab, dass das deutsche Aufteilungsgebot unionsrechtlich Bestand haben könnte. Die Generalanwältin schlägt dem EuGH vor, zu entscheiden, dass Mitgliedstaaten berechtigt sind, Beherbergungsleistungen und damit verbundene Nebenleistungen getrennt zu besteuern, auch wenn Letztere unselbstständige Nebenleistungen zur Hauptleistung darstellen. Ob der EuGH dem folgen wird, bleibt abzuwarten. Seine Entscheidung wird jedoch weitreichende Bedeutung für die umsatzsteuerliche Praxis von Hotels und vergleichbaren Betrieben haben.

FREIBERUFER

SELBSTÄNDIG UNTERRICHTENDER LEHRER IST NICHT VON DER GEWERBESTEUER BEFREIT

Private Schulen und andere **allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen** sind von der Gewerbesteuer befreit, soweit sie **unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck**

dienende Leistungen erbringen. Voraussetzung ist, dass sie entweder **als Ersatzschulen anerkannt** sind oder **auf einen Beruf bzw. eine staatliche Prüfung** ordnungsgemäß vorbereiten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Gewerbesteuerbefreiung nicht für eine GmbH gilt, die über ihren alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer als Dozent an einem Fortbildungsinstitut Unterricht erteilt. Der BFH erklärte, dass eine solche GmbH **keine berufsbildende Einrichtung** im Sinne der Befreiungsvorschrift sei. Im vorliegenden Fall hatte eine GmbH über ihren alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer als Dozent an einem Fortbildungsinstitut unterrichtet. Das Institut bot bundesweit die **Vorbereitung auf IHK-Prüfungen** an und setzte hierfür eine Vielzahl von Dozenten auf Honorarbasis ein. Das Finanzamt berücksichtigte den Gewinn der GmbH aus dem Unterricht in voller Höhe bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags.

Der BFH lehnte eine Steuerfreiheit ebenfalls ab und erklärte, dass die Klägerin durch ihren Geschäftsführer zwar **Unterricht an einer berufsbildenden Einrichtung** im Sinne dieser Vorschrift erteilt habe, sie selbst jedoch keine solche Einrichtung gewesen sei. Bei der Auslegung der Gewerbesteuerbefreiungsvorschrift seien insbesondere deren Rechtsentwicklung und die von ihr früher in Bezug genommenen umsatzsteuerlichen Regelungen zu berücksichtigen. Letztere hätten zunächst nur die Träger privater Schulen und anderer allgemein- oder berufsbildender Einrichtungen begünstigt, nicht aber freie Mitarbeiter, die an diesen Schulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen Unterricht erteilten. Soweit die Umsatzsteuerbefreiung in der Folge um Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer erweitert wurde, ist dies nach Auffassung des BFH **nicht auf die gewerbesteuerrechtliche Befreiungsvorschrift übertragbar**.

SPENDEN STATT RECHNUNG: STEUERFREIE BLOG-ZUWENDUNGEN

Immer mehr digitale Medienprojekte, Blogs oder Plattformen finanzieren sich zumindest teilweise über **freiwillige Unterstützungszahlungen** von Nutzern. Diese Spenden oder Patenschaften werfen regelmäßig die Frage auf, ob sie umsatzsteuerlich als **Entgelt für eine Leistung** oder als **nichtsteuerbare Zuschüsse** zu behandeln sind. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat hierzu eine praxisrelevante Entscheidung getroffen.

Die Klägerin im Urteilsfall betrieb einen journalistischen Online-Blog, der für alle Nutzer kostenlos und ohne Registrierung zugänglich war. Der Betrieb sollte durch Werbeeinnahmen sowie den Verkauf von E-Books, Büchern und Merchandise-Produkten finanziert werden. Da diese Einnahmen zunächst nicht ausreichten, rief die Klägerin ihre Leser zur freiwilligen Unterstützung auf. Einige Nutzer leisteten daraufhin einmalige Zuwendungen (Spenden), andere übernahmen sogenannte Patenschaften mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen. Den Unterstützern wurden keine exklusiven Inhalte, Vorteile oder sonstigen Gegenleistungen gewährt; der Blog blieb für alle Besucher vollständig frei

zugänglich. Das Finanzamt sah in den Unterstützungszahlungen steuerpflichtige Entgelte, da es einen Leistungsaustausch zwischen der Blog-Betreiberin und den Unterstützern annahm. Das FG folgte dieser Auffassung nicht. Es qualifizierte die Zahlungen als **nichtsteuerbare (echte) Zuschüsse**. Ein steuerbarer Umsatz setze einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung voraus, einschließlich eines identifizierbaren Leistungsempfängers, eines Rechtsverhältnisses und eines konkreten Vorteils.

Im Besprechungsfall waren die Zahlungen jedoch freiwillig, anonym und ohne vertragliche Bindung. Es gab weder einen individuellen Vorteil noch eine Gegenleistungserwartung. Interessant ist, dass das FG trotz der Nichtsteuerbarkeit der Einnahmen den **vollen Vorsteuerabzug** gewährte, da die Klägerin ausschließlich wirtschaftlich tätig war, um steuerpflichtige Umsätze, etwa aus Werbung oder Buchverkäufen, zu erzielen. Die freiwilligen Zuwendungen dienten nur der Finanzierung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit, nicht einem eigenständigen ideellen Bereich. Eine Vorsteueraufteilung war daher nicht erforderlich.

Hinweis: Das Urteil schafft erste Klarheit für digitale Medienprojekte, die sich über freiwillige Unterstützungszahlungen finanzieren. Betreiber sollten die aktuelle Rechtsprechung verfolgen, ihre Finanzierungsmodelle dokumentieren und prüfen, ob bei identifizierbaren Nutzern ein Leistungsaustausch vorliegen könnte.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

FRAGLICHER ANTEIL: WIE WIRD EINE BERUFUNFÄHIGKEITSRENTE BESTEUERT?



Die Besteuerung von Renten hängt maßgeblich davon ab, um **welche Art von Rente** es sich handelt. Es wird zwischen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Renten aus privaten Rentenversicherungen unterschieden. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden mit einem

Besteuerungsanteil versteuert, der sich abhängig vom Renteneintrittsjahr aus dem Gesetz ergibt. Bis 2058 steigt dieser Anteil auf 100 %. Private Renten hingegen werden mit dem sogenannten **Ertragsanteil** besteuert. Dieser ist niedriger als der Besteuerungsanteil, da hier die Beiträge aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt werden. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) musste in einem Streitfall entscheiden, wie eine **Berufsunfähigkeitsrente** zu besteuern ist.

Im Streitjahr erhielt der Kläger eine Rente. Laut den übermittelten Daten des Versicherungsträgers meldete dieser die Rente als **Leibrente** und wies als Beginn der Rentenleistung den 21.10.2019 sowie ein Ende der Rentenleistung am 30.11.2027 aus. Der Vertrag wurde vor dem 01.01.2012 geschlossen. Die Beitragszahlungen wurden vom Kläger als **Altersvorsorgeaufwendungen** geltend gemacht. Im Einkommensteuerbescheid berücksichtigte das Finanzamt den Besteuerungsanteil statt des Ertragsanteils. Nach Ansicht des Klägers ist jedoch aufgrund der **Befristung** der Rente eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil vorzunehmen.

Das FG entschied zugunsten des Finanzamts. Die Besteuerung der Rente erfolgte zutreffend mit dem Besteuerungsanteil. Dieser ist **gesetzlich festgelegt**. Die Besteuerung mit dem Ertragsanteil kommt nur für solche Renten in Betracht, deren Beiträge nicht als Sonderausgaben abgezogen werden können. Auch dürfen keine Abzugsbeschränkungen vorliegen. Da es sich im Streitfall um eine Leibrente handelt, die aus einer zum Sonderausgabenabzug berechtigenden Versicherung stammt, war die Besteuerung mit dem **Besteuerungsanteil von 78 %** korrekt.

HAUSBESITZER

STEUERBEFREIUNG GILT AUCH FÜR EINLAGE EINES FAMILIENHEIMS IN EINE EHEGATTEN-GBR

Eheleute können sich untereinander ein **selbstbewohntes Familienheim** schenken, ohne dass dabei Schenkungsteuer entsteht. Die hierfür maßgebliche Schenkungsteuerbefreiung ist nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch anwendbar, wenn ein Ehegatte ein in seinem Eigentum stehendes Familienheim **in eine Ehegatten-GbR einlegt**, an der die Eheleute zu gleichen Teilen beteiligt sind.

Im zugrunde liegenden Fall waren der Kläger und seine Ehefrau je zur Hälfte Gesellschafter einer im Jahr 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten GbR. Die Ehefrau war **Alleineigentümerin** eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, das die Eheleute selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzten (Familienheim). In derselben notariellen Urkunde übertrug die Ehefrau das Familienheim **unentgeltlich in das Gesellschaftsvermögen der GbR**. Die hierdurch zugunsten des Ehemannes bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Ehegatten als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung durch die Ehefrau.

Der Kläger gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die **Steuerbefreiung für ein Familienheim**. Das Finanzamt gestand dem Ehemann die beantragte Steuerbefreiung jedoch nicht zu und forderte Schenkungsteuer ein.

Der BFH sprach sich nun jedoch für die Steuerfreistellung aus. Zivilrechtlich hatte durch die unentgeltliche Übertragung zwar die GbR als eigenständiger Rechtsträger das Eigentum an dem bebauten Grundstück erlangt - für die Schenkungsteuer wird allerdings der an der GbR als Gesellschafter **beteiligte Ehegatte** als bereichert angesehen (in Höhe des hälftigen Miteigentumsanteils an dem Familienheim). Deshalb ist es nach Gerichtsmeinung folgerichtig, auch für die Frage der Steuerbefreiung auf den bereicherten Gesellschafter-Ehegatten abzustellen und ihm die Steuerbefreiung zu gewähren.

ABRISS UND ZEITNAHER NEUBAU WERDEN NICHT GEFÖRDERT



Um den Neubau von Mietwohnungen zu fördern, hat der Gesetzgeber bereits 2019 eine **Sonderabschreibung für neu errichtete Mietwohnungen** eingeführt. Innerhalb der ersten vier Jahre lassen sich über diese Regelung bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abziehen (max. 5 % pro Jahr) - und zwar neben der regulären linearen Abschreibung (neuerdings auch neben der neuen degressiven Abschreibung). Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist mittlerweile jedoch, dass das Neubauprojekt **hohe (Energie-)Effizienzvorgaben** erfüllt.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden, dass die Sonderabschreibung nicht beansprucht werden kann, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Bundesrichter betonten, dass die Steuerförderung voraussetze, dass durch die Baumaßnahme **bisher nicht vorhandene Wohnungen** geschaffen werden. Dies erfordert eine Vermehrung des vorhandenen Wohnungsbestands.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Klägerin ein sanierungsbedürftiges, aber noch funktionstüchtiges Haus abreißen lassen und auf dem Grundstück **unmittelbar im Anschluss** ein neues Mietobjekt errichtet. Das Finanzamt berücksichtigte für den

Neubau nur die reguläre Abschreibung. Der BFH bestätigte dieses Vorgehen und erklärte, dass der Zweck der Sonderabschreibung darin liege, Anreize für die zeitnahe **Schaffung zusätzlichen Wohnraums** zu bieten und damit die Wohnraumknappheit zu bekämpfen. Dies folgt aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, das Teil der sogenannten Wohnraumoffensive der damaligen Bundesregierung war.

Der Abriss und anschließende Neubau einer Immobilie ohne Schaffung eines zusätzlichen Bestands an Wohnungen erfüllt dieses Ziel nicht. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Neubau **in keinem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang** mit dem vorherigen Abriss steht. Im vorliegenden Fall lag eine solche Ausnahme aber nicht vor. Denn die Klägerin hatte von Anfang an geplant, das abgerissene Einfamilienhaus durch ein neues zu ersetzen - und die Bauarbeiten waren zeitlich unmittelbar aufeinander gefolgt.

KAPITALANLEGER

FINANZDERIVAT: STEUERLICHE BEHANDLUNG DER EINLÖSUNG VON GOLD-WARRANTS

Gold-Warrants sind **Finanzderivate**, die es Anlegern ermöglichen, mit dem Goldpreis zu spekulieren, ohne das physische Gold kaufen zu müssen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich dargelegt, welche **steuerlichen Folgen** die Einlösung solcher Gold-Warrants hat. Die Bundesrichter entschieden, dass eine zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften führende **sonstige Kapitalforderung** nicht deshalb zu verneinen ist, weil der Forderungsinhaber das Recht hat, wahlweise die Erfüllung in anderer Weise als in Geld zu verlangen. Trifft er diese Wahl, so stellt der Vorgang eine steuerbare Einlösung im Rahmen der Kapitaleinkünfte dar.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger im Streitjahr 2015 mehrere „BEAR EUR Convertible Certificates on Gold“ erworben. Diese Zertifikate hatten bei entsprechender Entwicklung des Goldkurses jeweils das **Wahlrecht** gewährt, entweder einen Geldbetrag oder einen Gold-Warrant zu erhalten. Die Gold-Warrants waren wahlweise auf eine Geldzahlung oder auf eine Gutschrift von Gold auf dem Metallkonto des Klägers gerichtet. Bei Fälligkeit der BEAR-Zertifikate hatte der Kläger den **Erwerb der Warrants** gewählt. Bei deren Fälligkeit hatte er sich wiederum für die **Gutschrift von Gold** entschieden, welches er dann im Folgejahr veräußerte. Das Finanzamt erfasste einen entsprechenden steuerpflichtigen Gewinn.

Der hiergegen erhobenen Klage gab das Finanzgericht teilweise statt und entschied, dass der Kläger zwar **keinen Gewinn aus einer Veräußerung** der BEAR-Zertifikate erzielt hatte, er jedoch einen **Gewinn aus der Einlösung der Gold-Warrants** als Kapitaleinkünfte zu versteuern hat. Der BFH bestätigte, dass die Abwicklung der BEAR-Zertifikate durch Einbuchung der Warrants auf dem Depotkonto des Klägers als **steuerneutral** anzu-

sehen ist. Die BEAR-Zertifikate verbriefen sonstige Kapitalforderungen. Wird eine verbrieft Kapitalforderung vereinbarungsgemäß in anderer Weise als durch die Zahlung von Geld erfüllt, so fällt auch dieser Vorgang nach Gerichtsmeinung unter den Begriff der **Einlösung**. Auf die Ermittlung des Gewinns aus der Einlösung der BEAR-Zertifikate ist aber - da es sich bei den Warrants um Wertpapiere handelt - eine Regelung des Einkommensteuergesetzes anwendbar, nach der das Entgelt des Klägers für den Erwerb der BEAR-Zertifikate als Einnahme anzusetzen ist, so dass sich aufgrund der gleich hohen Anschaffungskosten ein **Einlösungsgewinn von 0 €** ergibt.

Bei der Gutschrift von Gold auf dem Metallkonto des Klägers nach Ausübung der Warrants handelt es sich ebenfalls um die Einlösung einer **sonstigen Kapitalforderung**. Der Begriff der Einlösung schließt auch die **Einräumung eines Sachlieferungsanspruchs** auf physisches Gold ein, soweit dadurch die Kapitalforderung erfüllt und zum Erlöschen gebracht wird. Danach sei ein **Einlösungsgewinn** in Höhe der Differenz zwischen dem Kurswert der dem Metallkonto gutgeschriebenen Feinunzen Gold und den Anschaffungskosten der Warrants zu erfassen.

ALLE STEUERZAHLER

DIGITALE STEUERBESCHEIDE: AB 2026 RÜCKEN DIE FINANZÄMTER WEITER VOM PAPIER AB

Zum 01.01.2026 sind hinsichtlich der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Datenabruf neue Vorgaben in Kraft getreten.

Elektronische Bescheide sind nach dem Willen des Gesetzgebers nun zur Regel geworden - das Papier wird zur Ausnahme. Die Änderungen im Überblick:

- **Digitale Bescheide ohne Einwilligung:** Eine Neufassung der Abgabenordnung erlaubt den Finanzbehörden nun, Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruf bekannt zu geben. Steuerbescheide, die Finanzbehörden auf Grundlage elektronisch eingereichter Steuererklärungen erlassen, sollen grundsätzlich elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist hierfür keine Einwilligung des Steuerzahlers mehr erforderlich.
- **Widerspruch möglich:** Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden soll künftig der Regelfall sein. Dennoch bleibt die Papierform weiterhin möglich. Die neue Rechtslage räumt ein Antragsrecht ein: Der elektronischen Bekanntgabe kann widersprochen und eine einmalige oder dauerhafte Zusendung von Bescheiden per Post kann beantragt werden. Der Antrag ist formlos und ohne Begründung möglich. Wichtig ist jedoch: Er gilt nur für die Zukunft.
- **Neues zur Einspruchsfrist:** Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet die Finanzverwaltung eine Benachrichtigung. Diese Benach-

richtung hat neuerdings nur noch eine Hinweisfunktion. Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Bescheids ist sie grundsätzlich nicht relevant.

STEUERBEFREIUNG FÜR ELEKTROAUTOS WIRD UM FÜNF JAHRE VERLÄNGERT



Elektrofahrzeuge waren bislang **von der Kraftfahrzeugsteuer befreit**, sofern sie in der Zeit vom 18.05.2011 bis zum 31.12.2025 erstmalig zugelassen worden sind. Die Steuerbefreiung galt bisher ab dem Tag der erstmaligen Zulassung für zehn Jahre, längstens jedoch bis zum 31.12.2030.

Die Bundesregierung hat mittlerweile jedoch die im Koalitionsvertrag vereinbarte Verlängerung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge umgesetzt. Mit der Neuregelung im Kraftfahrzeugsteuergesetz werden nun **Neuzulassungen bis 31.12.2030** befreit. Die zehnjährige Steuerbefreiung darf nunmehr längstens **bis zum 31.12.2035** beansprucht werden. Die verlängerte Steuerbefreiung soll weiterhin einen Anreiz zum Kauf von Elektroautos setzen. Die Bundesregierung will durch diesen Schritt die Elektromobilität fördern, den Automobilstandort Deutschland stärken und Arbeitsplätze sichern.

Mit dem sogenannten Wachstumsbooster oder Investitionsbooster wurde im Jahr 2025 bereits eine **degressive Abschreibung für E-Autos** in Höhe von 75 % der Investitionskosten im ersten Jahr eingeführt. Sie gilt für Elektrofahrzeuge, die in der Zeit ab dem 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 angeschafft wurden oder werden. Die **Bruttolistenpreisgrenze für E-Dienstwagen** wurde zudem von 70.000 € auf 100.000 € angehoben, so dass die für E-Mobilität geltenden Steuervergünstigungen auch höherpreisige Fahrzeuge erfassen - bei Anschaffung ab dem 01.07.2025.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Januar 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

12.01.2026 (15.01.2026*)

- Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

28.01.2026

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.